Wenn Kinder ihren Eltern helfen : der Betreuungs- und Pflegevertrag

Autor(en): **Mätzler, Regina**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich**

Band (Jahr): **- (2005)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-819130

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wenn Kinder ihren Eltern helfen

Der Betreuungs- und Pflegevertrag

Wenn ein älterer Mensch nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, helfen oft Angehörige, Bekannte oder Nachbarn. Sie übernehmen Einkäufe, halten den Haushalt in Ordnung, erbringen Pflegeleistungen. Wer nur gelegentlich hilft, zum Beispiel einmal pro Woche die Einkäufe erledigt, braucht zwar keinen Vertrag, Anerkennung in irgendeiner Form ist jedoch auch hier wichtig. Bei grösserem Aufwand ist ein Vertrag zur Regelung einer finanziellen Entschädigung sinnvoll.

*Regina Mätzler**

Ein Betreuungs- und Pflegevertrag sollte abgeschlossen werden, wenn zum Beispiel die Tochter den Wohnort wechselt, um näher bei ihren pflegebedürftigen Eltern zu sein. Oder wenn sie ihre Arbeit ganz oder teilweise aufgibt, oder weil die Pflege den Umfang eines Arbeitspensums annimmt. Im Beratungsalltag zeigt sich jedoch, dass gerade Verwandte Pflegeverträgen skeptisch gegenüberstehen. Es ist nicht üblich, in der Familie Verträge abzuschliessen. Man spricht ungerne über Geld, sieht die Hilfeleistungen als selbstverständlich an oder hat das Gefühl, von den Eltern nichts verlangen zu dürfen.

Klare Abmachungen sind hilfreich

Eine vertraglich festgelegte Regelung kann jedoch Klarheit schaffen und Konflikten vorbeugen. So kann es ohne Vertrag zu Problemen kommen, wenn es um die Erbschaftsteilung geht, falls die übrigen Erben sich weigern, diese Dienstleistungen aus dem Nachlass zu bezahlen. Da die Entschädigung als Einkommen gilt, das Steuer- und AHV-pflichtig ist, wird manchmal aus diesem Grund kein Vertrag abgeschlossen.

Die Situation erfassen

Pro Senectute hat einen «Betreuungs- und Pflegevertrag» erarbeitet, welcher verschiedenen Situationen angepasst werden kann. Zweck des Vertrags ist die Sicherstellung von Unterkunft, Betreuung und Pflege des Pflegebedürftigen. Detailliert werden Zeitbedarf, Stundenlohn und die Art der Leistung festgehalten (Wäsche, Haushaltführung, pflegerische Handreichungen, Betreuungsaufgaben). Falls die Parteien zusammenwohnen, werden auch Kost und Logis geregelt. Nicht zu vergessen sind die Ferien- und Freizeitregelungen.

Hilflosenentschädigung

Werden die Kosten zusammengezählt, mag mancher erschrecken. Da die Kosten von der pflegebedürftigen Person bezahlt werden, muss die Entschädigung oft dem Budget der betreuten Person angepasst werden. Normalerweise bezahlt weder die Krankenkasse noch eine andere Stelle einen Beitrag. Ist jemand seit mindestens einem Jahr pflegebedürftig, kann jedoch eine Hilflosenentschädigung beantragt werden, welche zur Bezahlung der Entlastungsarbeit genutzt werden sollte.

Beim Abschluss eines Vertrages ist zusätzlich zu beachten, dass unter Umständen die pflegebedürftige Person eine Versicherung über Betriebsunfälle, Betriebskrankheiten und Nichtbetriebsunfälle für die pflegende Person abschliessen muss. Und wer Verwandte im gleichen Haushalt pflegt, hat Anspruch auf Betreuungsgutschriften.

* Regina Mätzler ist dipl. Sozialarbeiterin FH bei Pro Senectute Kanton Zürich.

Information und Beratung

Der «Betreuungs- und Pflegevertrag» (mit Erhebungsblatt und Empfehlungen zur Entschädigung) kann kostenlos bestellt werden bei:
Pro Senectute Schweiz, Postfach, 8027 Zürich
Telefon 044 283 89 89.
Er ist auch im Internet zu finden unter www.pro-senectute.ch/Shop/Broschüren & Prospekte/Betreuungs- und Pflegevertrag.

Sie können sich auch bei den Dienstleistungscentern von Pro Senectute Kanton Zürich persönlich beraten lassen.

ANZEIGE

Pool Computerschule
in Zürich Höngg

Für Menschen in der zweiten Lebenshälfte

- *Individuelle Einteilung der Lektionen*
- *Auf Ihre Bedürfnisse abgestimmte Unterlagen*
- *Professionelle Begleitung*
- *Arbeiten am eigenen Laptop oder am schuleigenen Computer*
- *Erste Schritte, Internet, E-Mail, Word, Excel, Bildbearbeitung*

Pool Computerschule
Imbisbühlstrasse 100
8049 Zürich
www.schule.hoengg.net
Tel 079 344 94 69
Fax 044 342 55 77